

Von: Lorenz Simone **Im Auftrag von** _BA-Nord-PB-SGBII

Gesendet: Freitag, 21. Mai 2010 13:39

An: _BA-ARGE-Demmin; _BA-ARGE-Greifswald; _BA-ARGE-HWI; _BA-ARGE-SN; _BA-ARGE-LWL; _BA-ARGE-MST; _BA-ARGE-Müritz; _BA-ARGE-NB; _BA-ARGE-NWM; _BA-ARGE-NVP; _BA-ARGE-PCH; _BA-ARGE-Rügen; _BA-ARGE-Stralsund; _BA-ARGE-UER; _BA-Hanse-Jobcenter-Rostock; _BA-Jobcenter-Güstrow-Ausl03278; _BA-Jobzentrum-Bad-Doberan; _BA-Neubrandenburg-Amtsleitung; _BA-Rostock-Amtsleitung; _BA-Schwerin-Amtsleitung; _BA-Stralsund-Amtsleitung; _BA-Jobcenter-Kiel; _BA-ARGE-Dithmarschen; _BA-ARGE-Flensburg; _BA-ARGE-Itzehoe; _BA-ARGE-Lübeck; _BA-ARGE-Ostholstein; _BA-ARGE-Plöen; _BA-ARGE-SGBII-RD-Eck-Geschäftsführung; _BA-LZ-SE-Geschäftsführung; _BA-ARGE-Stormarn-6-Leitung; _BA-DLZ-Neumünster; _BA-ARGE-Elmshorn; _BA-ARGE-Herzogtum-Lauenburg; _BA-ARGE-Hamburg; _BA-Hamburg-Amtsleitung; _BA-BadOldesloe-Amtsleitung; _BA-Elmshorn-Amtsleitung; _BA-Flensburg-Amtsleitung; _BA-Helde-Amtsleitung; _BA-Kiel-Amtsleitung; _BA-Lübeck-Amtsleitung; _BA-Neumünster-Amtsleitung; _BA-Nord-Regionalberater; Heyn Wolfgang; Brümmer Ellen

Cc: 'angela.wenzel@sozmi.landsh.de'; 'Steinhäuser Annegret'; 'H.Saur@wm.mv-regierung.de'

Betreff: Bürgerarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern hat eine Telefonkonferenz zum Thema Bürgerarbeit unter Leitung der Zentrale stattgefunden, an der Vertreter des BMAS und der Regionaldirektionen teilgenommen haben.

Im Rahmen dieser Telefonkonferenz konnte eine Abstimmung zu folgenden Punkten erzielt werden:

1. Frist zur Einreichung der Unterstützungsschreiben der Länder und der Regionaldirektionen

Es bleibt dabei, dass die Konzepte zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren bis zum 27.05.2010 beim BMAS einzureichen sind. Zur Fristwahrung ist die rechtzeitige Übermittlung mittels pdf-Dokument ausreichend. Auf das Datum des Eingangs der Originalunterlagen kommt es insoweit nicht an.

Ich weise der Vollständigkeit halber aber darauf hin, dass für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren dem BMAS der Antrag neben der elektronischen Form als E-Mail auch in zweifacher Ausfertigung in gedruckter Form unverzüglich einzureichen ist. Die Übersendung der E-Mail gilt nur als Fristwahrung. Mit der elektronischen Übermittlung des Antrags an das BMAS bitte ich zeitgleich die Unterlagen auch der Regionaldirektion Nord ([mailto: BA-Nord-PB-SGBII](mailto:BA-Nord-PB-SGBII)) dem jeweils zuständigen Land (MV: A.Steinhäuser@wm.mv-regierung.de und H.Saur@wm.mv-regierung.de; SH: angela.wenzel@sozmi.landsh.de) zu übersenden.

Die Unterstützungsschreiben können bis zum 07.06.2010 nachgereicht werden, soweit ein Hinweis auf die Nachreichung in den Antrag aufgenommen wird. Mit den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein ist vereinbart, dass die Unterstützungsschreiben der RD Nord und des jeweiligen Landes abgestimmt werden. Diese Abstimmung ist terminlich jedoch erst in der Woche nach dem 30.05.2010 möglich. **Ich bitte Sie daher, in Ihren Antrag an das BMAS den Hinweis aufzunehmen, dass die Unterstützungsschreiben der RD N und ggf. des Landes fristgerecht nachgereicht und direkt dem BMAS zugeleitet werden.** Der antragstellenden Arbeitsgemeinschaft und der Agentur wird das Unterstützungsschreiben elektronisch zur Kenntnis übersandt.

Soweit Beschlüsse der zu beteiligenden Gremien z.B. Trägerversammlung oder Kreistag nicht bis zum 27.05.2010 vorliegen, ist im Antrag ebenfalls der Hinweis aufzunehmen, bis wann diese nachgereicht werden können.

2. Grds. ist als Förderungshöhe in der Bürgerarbeit ein Betrag von € 1080,- inklusive SV-Beitrag vorgesehen. Ist für die Förderung eine tarifliche Entlohnung zwingend erforderlich?

Während der Stufe 4 werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bei Gemeinden, Städten, Kreisen oder anderen Arbeitgebern im Einvernehmen mit den Gemeinden, Städten und Kreisen gefördert. Entscheidend ist, ob der entsprechende Arbeitgeber selbst tarifgebunden ist. Soweit dies der Fall ist, sind grds. die Regelungen des Tarifvertrages zu beachten. Etwas anderes gilt nur, soweit der jeweilige Tarifvertrag eine allgemeine Öffnungsklausel für öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse enthält, wonach für diese Bereiche keine Tarifgebundenheit besteht oder die im

Tarifvertrag geregelten Löhne hier nicht gelten. Allein der Hinweis im Tarifvertrag, dass Beschäftigungsverhältnisse nach den §§ 260 ff SGB III nicht vom Tarifvertrag erfasst werden, genügt nicht (Argument: Bürgerarbeitsplätze stellen keine ABM dar). Es ist also in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine tarifliche Bindung hinsichtlich der Bürgerarbeitsplätze besteht.

3. Kennzeichnung in VerBIS

Für Aktivierungsfälle ab 01.07.2010 soll in VerBIS die Möglichkeit einer Kennung für das Modellprojekt Bürgerarbeit bereitgestellt werden. Konkrete Hinweise hierzu werden, in einer gesonderten Verfahrensinformation bekanntgegeben.

4. Prüfung der Fördervoraussetzungen

Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen in der Phase 4 für den einzelnen Bürgerarbeitsplatz, insbesondere "Zusätzlichkeit und öffentliches Interesse" der Bürgerarbeitsplätze, obliegt dem Bundesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde.

5. Vergabe

Mit der Durchführung der Stufen 1 bis 3 (Aktivierungsphase) können auch Dritte beauftragt werden. Das begleitende Coaching während der Stufe 4 kann aus EGT-Mitteln der ARGE (§ 46 Abs. 1 Nr. 5 SGB III) finanziert werden. Fragestellungen hinsichtlich der Durchführung eines Vergabefahrens werden in der RD über den Programmbereich gebündelt und mit dem REZ abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Simone Lorenz

Programmbereich SGB II

Koordinatorin PB SGB II - Markt & Integration

Telefon: 0431/ 3395- 1942

Telefax: 0431/ 3395- 9650

<mailto:Simone.Lorenz@arbeitsagentur.de>

Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Nord

Projensdorfer Str. 82

24106 Kiel